

Beitragsordnung

Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder des Vereins. Grundlage ist die jeweils gültige Satzung des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Beitragsarten

Der Verein erhebt:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Aufnahmegebühren,
- c) Umlagen, soweit diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren sowie gegebenenfalls Abteilungszuschläge ergeben sich aus der Anlage 1 (Beitragstabelle) zu dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragstabelle ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- (3) Änderungen der Beitragstabelle bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen sowie bei Bedarf zeitlich befristete Beitragsermäßigungen oder Sonderregelungen zu beschließen. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich und jeweils am 15.02. sowie am 15.08 des Jahres im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt unbar, insbesondere im Lastschriftverfahren oder per Überweisung.
- (3) Abweichende Zahlungszeiträume können vom Vorstand zugelassen werden.

§ 6 Beitragsermäßigungen

- (1) Beitragsermäßigungen können insbesondere gewährt werden für:
 - a) Kinder und Jugendliche,
 - b) Auszubildende, Studierende,
 - c) Rentnerinnen und Rentner,
 - d) Familien.
- (2) Der Anspruch auf Ermäßigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht.

§ 8 Beitragsrückstände

- (1) Bei Beitragsrückständen können Mahngebühren erhoben werden.
- (2) Näheres regelt der Vorstand.

§ 9 Umlagen

- (1) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben werden.
- (2) Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Höhe einer Umlage darf den halben Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand, soweit diese nicht die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.